

Freien gegeben ist. Während des Aufenthaltes im Freien sind — soweit wie möglich — gymnastische Übungen durchzuführen. Über einen Ausfall des Aufenthaltes im Freien (aus witterungs- oder sicherheitsbedingten Gründen) hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu entscheiden. Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet über die Dauer und Form des Aufenthaltes im Freien der Arzt.

Bereits in den Erläuterungen zur Erziehung durch Arbeit (§§ 27—29) kommt zum Ausdruck, daß sich Strafgefangene nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis befinden. Deshalb ist auch die in § 4 Abs. 3 festgelegte **Vergütung der Arbeitsleistungen** kein Arbeitslohn im Sinne des Gesetzbuches der Arbeit. Der Arbeitslohn ist die wichtigste Form des Einkommens der Werktätigen, er dient der Sicherung des Lebensunterhaltes und der Erhöhung ihres Lebensstandards. Für Strafgefangene wird der Lebensunterhalt einschließlich der notwendigen Aufwendungen für die Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie der kulturellen, medizinischen und sanitär-hygienischen Betreuung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Strafvollzugseinrichtungen aus staatlichen Mitteln gewährleistet.

Die Vergütung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen ist demzufolge ein der materiellen Interessiertheit entsprechender wichtiger stimulierender Faktor für die Erziehung der Strafgefangenen und unterstützt die Wiedereingliederung von der finanziellen Seite her. In diesem Sinne ist die Vergütung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen Bestandteil und zugleich materieller Hebel im Gesamtsystem des einheitlichen Erziehungsprozesses. Sie ist gemäß **Ziffer 2** nach der jeweiligen Vollzugsart und der geleisteten Arbeit differenziert.

Die Vergütung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen gliedert sich in:

- die **Rücklage**, die der finanziellen Unterstützung der Wiedereingliederung der Straftatlassenen in das gesellschaftliche Leben dient und während der Dauer des Freiheitsentzuges anzusammeln ist;
- den **Eigenverbrauch**, der die Befriedigung des persönlichen Bedarfs der Strafgefangenen (Hygieneartikel, zusätzliche Lebens- sowie Genußmittel, Literaturbezug usw.), die Abzahlung von Geldforderungen gewährleisten und Zuwendungen an nächste Angehörige zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jugendweihe, Geburts- oder auch Sterbefälle usw.) ermöglichen soll.

In den Strafvollzugseinrichtungen ist dafür zu sorgen, daß die Strafgefangenen aus dem Eigenverbrauch und aus ihnen gewährten Prämien gegen sie bestehende Unterhaltsrückstände und andere Geldforderungen abzahlen sowie — im Bedarfsfall — durch eine Erhöhung der Rücklage zur finanziellen Unterstützung ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben mit beitragen. Kommen Strafgefangene den vorgenannten Verpflichtungen freiwillig nach, können sie über die Verwendung des Eigenverbrauches und der Prämien selbständig entscheiden. Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten sind den Strafgefangenen in voller Höhe für den Eigenverbrauch gutzuschreiben.

Verheiratete bzw. unterhaltsverpflichtete Strafgefangene, die sich im Ar-